

# RS Vwgh 1990/6/25 89/15/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

GmbHG §25;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 128;

## Rechtssatz

Ist ein Geschäftsführer an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gehindert, so muß er entweder sofort die Behinderung der Ausübung seiner Funktion abstellen oder seine Funktion niederlegen und als Geschäftsführer ausscheiden (Hinweis E 22.2.1989, 85/13/0214). Im Innenverhältnis erteilte Weisungen binden den Geschäftsführer insoweit nicht, als sie ihn zur Verletzung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen nötigen (Hinweis E 10.9.1987, 86/13/0148).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150158.X03

## Im RIS seit

25.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)